



Gartenordnung

Neufassung Juli 2023

(Eingearbeitet sind Ergänzungen und Streichungen zur Gartenordnung in der Fassung vom April 2017)

Diese Gartenordnung tritt mit dem 01. Juli 2023 in Kraft.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 20.03.2022 durch einheitlichen Beschluss.

**Gartenbauverein
Jakob Triem
Aldenhoven e. V.
An der Bergsmühle 1
52457 Aldenhoven**

Gartenordnung

Einleitung

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten und gegenseitige Rücksicht nehmen.

Die Mitgliedschaft im Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V., als Voraussetzung für einen gärtnerischen Pachtvertrag, schließt die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Gartenordnung ein.

1 Nutzung

- 1.1 Der Pächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
- 1.2 Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, d.h., 1/3 der Gartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse, 1/3 Blumen und Rabatten und 1/3 Gehölz- und Zierbepflanzung sowie Rasen. Für die Gestaltung im Kleingarten sind der Gartengröße entsprechend standardgerechte, kleinwüchsige Laub- und Ziergehölze zu wählen. Für die Anpflanzung sind Grenzabstände von 0,80 m zu beachten. Die Neuanpflanzung von Ziergehölzen, die höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt.
- 1.3 Das Anpflanzen von Nadelholzgewächsen (Koniferen, Zypressen, Lebensbäume, Thujen, Kieferngewächse, Eibengewächse usw.), Walnussbäumen und großwüchsigen Laubbäumen im Kleingarten ist unzulässig.
- 1.4 Bei Kern- und Steinobstgehölzen ist nur Niederstamm, die als Busch-, Spindel-, Säulen- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Zur Gestaltung des Kleingartens ist ein Halbstamm zulässig. Für die Anpflanzung sind Grenzabstände von 1,20 m für Niederstamm und 2,50 m für Halbstamm zu beachten. Für vorhandene Halb- oder Hochstämme gilt der Bestandsschutz.
- 1.5 Die Errichtung eines Wasserpflanzen- oder Zierbeckens ist erlaubt, darf aber einen Durchmesser der Grundfläche von 2,50m und eine Tiefe 0,80m nicht überschreiten. Das Becken ist so anzulegen, dass keine Person gefährdet wird.
- 1.6 Anpflanzungen und Baumaßnahmen sind so vorzunehmen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen und nach Wachstum und Bauende zu keinen Beeinträchtigungen der Nachbargärten führen.
- 1.7 Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte, gesunde Kulturen besteht (z.B. Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand usw.). Überständige und verbotene Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Einzelheiten zur Verfahrensweise bei Pächterwechsel sind in Anlage 2 dieser Gartenordnung festgelegt.

- 1.8 Der Garten darf nur vom Pächter und mit zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) ist vorübergehend gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Vorstand untersagt werden.
- 1.9 In Abwesenheit des Pächters hat niemand das Recht den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.
- 1.10 Der Pächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.11 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken, ungeachtet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind in Kleingärten unzulässig.

2 Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage, Richtlinien oder Anordnungen ergangen, so sind diese dem Pächter zur Kenntnis zu bringen und von ihm zu befolgen.
- 2.2 Die Gartenumzäunung ist Bestandteil des Gartens. Das Besitzrecht richtet sich nach dem BGB. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune an den Wegen innerhalb der Anlage 0,80 m und an den äußeren Begrenzungen der Gartenanlage 2,00 m nicht überschreiten. Die Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,60 m betragen. Für die Hecken gelten Grenzabstände von 0,80 m und eine max. Höhe von 1,40 m. Als Heckenpflanzen sollten vorzugsweise Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zierjohannisbeere (*Ribes alpinum*), Zwergmispel (*Cotoneaster dielsianus*) oder Liguster verwendet werden.
- 2.3 Anpflanzungen außerhalb der Umzäunung sind nicht erlaubt.
- 2.4 Der Pächter ist verpflichtet, die seinen Garten umschließenden Wege bis zur Mitte sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Vorstand nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Gartenordnung

3 Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1 Es besteht die Pflicht, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes angewendet werden. Der Gartenboden ist durch Kompost oder andere organische Stoffe und humose Dünger sowie durch Gründünger, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle, Betonitmehle u.a.) haben den Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) dürfen in Kleingärten und in Kleingartenanlagen nicht angewandt werden. Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss sachgerecht und regelmäßig durchgeführt werden.
- 3.2 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiootope bzw. Zier- und Wasserpflanzenteiche, mit einer Wasseroberfläche bis zu 4 qm sind erwünscht (Siehe Ziffer 1.5).
- 3.3 Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen chemische Schutzmittel angewendet werden, die
- a) nicht bienengefährdend sind,
 - b) für Warmblüter nicht oder nur gering giftig sind,
 - c) in keine Giftabteilung eingestuft sind,
 - d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
 - e) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4 Bebauung

- 4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Mit den Baumaßnahmen darf erst dann begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.
- Einzelheiten zum Baugenehmigungsverfahren, zur Größe der Laube, zum Bestandsschutz, zu Umbauarbeiten und zusätzlichen Bauten sind in Anlage 1 dieser Gartenordnung festgelegt.**
- 4.2 Abweichungen von einem genehmigten Bauplan stellen einen Verstoß gegen den Kleingartenpachtvertrag dar und sind auf den genehmigten Bauplan zurückzubauen.
- 4.3 Hochbeete und Frühbeete dürfen in Holz oder Kunststoff aufgestellt werden.
- 4.4 Toiletten sind im Vereinshaus für jedes Mitglied zugänglich. In der Gartenlaube dürfen nur Campingtoiletten oder Humustoiletten aufgestellt, nicht fest eingebaut werden.
- 4.5 Während der Sommermonate ist das Aufstellen von Badebecken mit einem Durchmesser von max. 3,30 m gestattet.
- 4.6 Das Aufstellen von Großspielgeräten und Springburgen im Garten ist unzulässig.
- 4.7 Das Aufstellen von Sichtschutzwänden zum Nachbargarten ist mit gegenseitigem Einverständnis zulässig, aber nicht zu den Außenzäunen.
- 4.8 Die Installation von Antennen (DVB-T) und Satellitenanlagen in kleiner Ausführung ist gestattet.
- 4.9 Die Installation von Antennen für Sendezwecke, die über die übliche Höhe von Fernsehantennen hinausgehen, ist im Kleingarten nicht gestattet.
- 4.10 Bei Gartenaufgabe des Pächters besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 4.11 Wasserbecken an der Zapfstelle sind erlaubt, dürfen aber folgende Maße nicht überschreiten: Länge 1,20m, Breite 0,80m und die Höhe 1,00m. Auch ist ein Anschluss der Laube an die Wasserversorgung gestattet, jedoch nicht an die Abwasserkanalisation.
- 4.12 Alle Elektroanlagen in Kleingärten müssen entsprechend den gültigen VDE – Vorschriften errichtet und betrieben werden. Der Elektroanschluss der Parzelle kann entsprechend der höchsten Absicherung von 10 A genutzt werden, vorausgesetzt, die Elektroanlage ist in der Unterverteilung mit 16 A abgesichert und die Elektroanlage lässt die höhere Stromabnahme zu. Verstöße werden geahndet. Im Wiederholungsfall erfolgt die Sperrung des Energiebezuges.
- 4.13 Flaschengasanlagen (bis 11 kg) müssen bei Errichtung und in der Folge alle 2 Jahre von einem Gasfachkundigen (z.B. Vertriebsfirmen) abgenommen und gewartet werden. Die Feuerungsverordnung ist einzuhalten. Flüssiggasanlagen und größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- 4.14 Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5 Tierhaltung

- 5.1 Das ständige Halten von Tieren aller Art ist grundsätzlich verboten, ausgenommen das Halten von Zierfischen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen.
- 5.2 Abweichungen von einer Genehmigung stellen einen Verstoß dar und führen zu einem Entzug der Genehmigung.

Gartenordnung

- 5.3 Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw., belästigt werden.
- 5.4 Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Vorstands und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.
- 5.5 Mitgebrachte Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage grundsätzlich an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Eine Belästigung durch andauerndes Bellen ist auszuschließen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Das vorübergehende Mitbringen von Haustieren, wie Hunden und Katzen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes und kann jederzeit widerrufen werden.
- 5.6 Für Schäden, die sich aus der Tierhaltung ergaben, haftet der Eigentümer.
- 5.7 Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.

6 Befahren der Wege

- 6.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.
- 6.2 Ausnahmegenehmigungen, zum Beispiel bei Anlieferung von Dünger und Baumaterial, können nur nach rechtzeitiger Voranmeldung beim 1. und 2. Vorsitzenden erteilt werden. Das Befahren ist auch nach Genehmigung nur bei trockenem Wetter und zu den Öffnungszeiten des Vereinshauses möglich. In dringenden Fällen nur im Anwesenheit des Vorstands. Zu den Terminen der Vereinsarbeit ist das Einfahren ohne Voranmeldung von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.
- 6.3 Radfahren ist in der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Vorranges für Fußgänger, erlaubt.

7 Beseitigung von Abfällen

- 7.1 Gartenabfälle müssen soweit wie möglich kompostiert werden. Jeder Garten hat dafür einen Komposter aufzustellen. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Starkes Holz sollte verarbeitet werden.
- 7.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw. ist abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben bzw. im Gelände der Gartenanlage abgelagert werden. Die „wilde“ Beseitigung von Abfällen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- 7.3 Sperrmüll kann, wenn er angemeldet ist, am Vorabend der Abholung am unteren Haupttor rausgestellt werden. Bei Nichtabholung ist der Pächter in der Pflicht für Abholung zu sorgen.
- 7.4 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine Geruchsbelästigungen für die Nachbarn entstehen.
- 7.5 Die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien usw. darf nicht zur Verunreinigung des Grundwassers führen.
- 7.6 Für die Beseitigung von Resten chemischer Pflanzenschutzmittel und anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ausnahmen in der vegetationsarmen Jahreszeit werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 7.7 Das Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich verboten.

8 Gemeinschaftsarbeit

- 8.1 Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht.
- 8.2 Von der Pflicht ausgenommen sind Pächter, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.3 Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- 8.4 Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Verein festgesetzt, der Umfang für ein Jahr ist zurzeit auf 15 Stunden festgesetzt.
- 8.5 Für Pächter die das 70. Lebensjahr vollendet haben ist der Umfang der Gemeinschaftsarbeit für ein Jahr zurzeit auf 9 Stunden festgesetzt.
- 8.6 Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- 8.7 Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden.
- 8.8 Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden.
Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Gartenordnung

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden. Der Pächter, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk und Musikapparate, Schießen und ähnliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelastigungen sind verboten.
- 9.2 Ruhestörungen durch Rasen mähen, durch den Betrieb von Maschinen bei Bauarbeiten sowie durch andere mit Lärm verbundene Tätigkeiten, sind so gering wie möglich zu halten und für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September des Jahres nur zulässig von:
- | | | | |
|------------|-------------|---------------|---------------|
| Montag bis | Freitag von | 06.00 Uhr bis | 22.00 Uhr und |
| | Samstag | 06.00 Uhr bis | 15.00 Uhr |
- jedoch nicht an Sonn- Feiertagen.
- 9.3 Die Instandhaltung und das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Einstellplätzen ist verboten.
- 9.4 Das Parken ist nur auf den ausgebauten Einstellplätzen erlaubt, in den anliegenden Wäldern ist das Parken verboten.
- 9.5 Das Aufstellen von Wohnwagen und das Dauerzelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- 9.6 Dauerhaftes Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ein kurzfristiger Aufenthalt, also auch ein gelegentliches Übernachten des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen ist jedoch gestattet.
- 9.7 Die Vermietung des Gartens ist nicht erlaubt.
- 9.8 Die Kleingartenanlage gehört zum öffentlichen Grün und ist für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften der Gemeinde sind zu beachten.
- 9.9 Vom 1. Oktober bis zum 30. April des Folgejahres sind alle Zugangstore zur Gartenanlage stets abzuschließen. Im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September ist jeder Pächter oder von ihm beauftragte Person verpflichtet, beim Verlassen der Anlage das benutzte Tor ab 20.00 Uhr abzuschließen. Für das Verschließen aller Tore ist, im Interesse der Sicherheit der Gartenanlage, jeder Gartenfreund verantwortlich.
- 9.10 Jeder Pächter hat an seinem Gartentor die Garten-Nr. anzubringen.
- 9.11 Verschließbare Einrichtungen dürfen nur von Befugten geöffnet werden.
- 9.12 Das Ablegen von Materialien auf Wegen, Plätzen und im Einzugsgebiet der Kleingartenanlage ist unter Beachtung von Ziffer 6.2 kurzzeitig gestattet.
- 9.13 Zum festgesetzten Termin hat der Pächter das Ablesen der Wasser- und Elektrozähler zu ermöglichen. Beim Wasseraufdrehen im Frühjahr muss der Pächter im Garten anwesend sein oder einen Vertreter stellen.
- 9.14 Ermöglicht der Pächter dem Ablesenden keinen Zugang, erfolgt die Verbrauchsabrechnung nach dem Durchschnittsverbrauch der gesamten Anlage.
- 9.15 Wasseruhren sind frostsicher und gut ablesbar einzubauen.
- 9.16 Verplombungen dürfen nicht entfernt werden.
- 9.17 Defekte Wasseruhren bzw. Elektro- Zähler sind unverzüglich zu melden.

10 Verfahrensweise bei Pächterwechsel und zeitweilig nicht möglicher Neuverpachtung von Kleingärten

Einzelheiten zur Verfahrensweise sind in Anlage 2 dieser Gartenordnung festgelegt.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters bzw. des Vorstandes des Vereins nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 11.2 Der Vorstand des Vereins hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Gartenordnung zu erteilen. Dazu ist dem Vorstand des Vereins der Zugang zu den einzelnen Gärten und zur Gartenlaube im Beisein des jeweiligen Pächters zu gestatten.
- 11.3 Als Ahndung für Verstöße gegen diese Gartenordnung kann durch den Vorstand Gemeinschaftsarbeit festgelegt werden.
- 11.4 Rechtliche Bestimmungen im Sinne des Umweltschutzes, der Gemeindeordnung u.a. sind neben dieser Gartenordnung einzuhalten.
- 11.5 Diese Gartenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 20.03.2022 mehrheitlich beschlossen und mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft gesetzt.

Gartenordnung

Anlage 1 der Gartenordnung des Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. (April 2017)

Bauordnung

Der Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. hat auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, des Baugesetzes und der Landesbauordnung BauO NRW folgende Bauordnung erlassen und mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft gesetzt

1 Baugenehmigungsverfahren

- 1.1 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder jeglicher anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss die Zustimmung vom Vorstand des Gartenbauvereins eingeholt werden. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Lageplan
 - Grundriss der Laube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen mit Maßangaben der überdachten Fläche
 - und Ansichtsskizze zum Weg mit Maßangaben
- 1.2 Der Vorstand entscheidet über die Erteilung der Baugenehmigung in der Vorstandssitzung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauzustimmung schriftlich erteilt ist. Abweichungen von der Genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.3 Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigungserteilung mit dem Bau begonnen wurde.

2 Bauablauf

- 2.1 Der Bau ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn (Fundamentarbeiten sind abnahmepflichtig durch den Vorstand) abzuschließen.
- 2.2 Nach Ablauf dieser Frist sind alle Baumaterialien aus dem Garten zu entfernen und die gärtnerische Nutzung der Lagerflächen ist zu gewährleisten.

3 Größe und Ausstattung der Laube

- 3.1 Die Größe der Laube darf eine Grundfläche inkl. Schuppen (Außenmaß Wand bis Außenmaß Wand) max. 24 m² betragen. Die Traufe darf ein Maß von 0,80 m nicht überschreiten. Die Dachneigung darf höchstens 18 Grad betragen. Eine max. Firsthöhe von 2,80 m darf nicht überschritten werden.
- 3.2 Für die Errichtung der Laube ist ausschließlich Holz in Natur oder Farbe zu verwenden.
- 3.3 Eine Unterkellerung der Laube ist nicht gestattet.
- 3.4 Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,00m und darf höchstens 3,00m betragen. Der Standort der Laube ist dem Gartenplan zu entnehmen.
- 3.5 Unzulässig sind ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine. Ortsveränderliche Heizungen (Elektro und Gas) sind unter Beachtung der Gartenordnung Ziffern 4.12 und 4.13 möglich.
- 3.6 Das Anlegen einer Terrasse ist erlaubt, als Höchstmaß gelten hier 16m². Die Terrasse darf nur in Sand gelegt werden.
- 3.7 An der Laube ist ein überdachter Freisitz bis 10m² mit transparenten Steg- oder Wellpolyesterplatten zulässig.

4 Bestandsschutz

- 4.1 Vor dem 1. Januar 2017 rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die im Bundeskleingartengesetz vorgesehene Größe überschreiten oder andere der Kleingärtnerischen Nutzung dienenden baulichen Anlagen, können unverändert genutzt werden.
- 4.2 Der Bestandsschutz erlischt, wenn durch Zerstörung oder baulichen Zerfall ein ordnungsgemäßer Bauzustand nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Genehmigung zum Neubau richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz.

5 Umbauarbeiten

- 5.1 Alle Umbau- und Erweiterungsvorhaben sind vor Beginn der Ausführung grundsätzlich gegenüber dem Vorstand anzeige- und genehmigungspflichtig (vgl. Pkt. 1.1).
- 5.2 Umbauarbeiten sind nur im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes gestattet, eine Erweiterung über 24 m² Grundfläche ist grundsätzlich verboten.

6 Zusätzliche Bauten

- 6.1 Es ist ein Gewächshaus mit max. 16 m² gestattet.
- 6.2 Massive Geräteschuppen dürfen nur errichtet werden, wenn sie mit der Laube fest verbunden sind und die Gesamtfläche der Grundfläche von 24 m² nicht überschritten wird.
- 6.3 In jedem Garten muss eine Kompostbox aufgestellt sein, für diese gelten folgende Höchstmaße: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m und die Höhe 1,00 m.
- 6.4 Jegliches betonieren von Gehwegen, Erstellen von Mauerwerk, Betonbecken, Betonbehältern usw. ist nicht gestattet.

Gartenordnung

Anlage 2 der Gartenordnung des Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. (April 2017)

Verfahrensweise bei Pächterwechsel und zeitweilige nicht möglicher Neuverpachtung von Kleingärten

Grundsätzlich erfolgt der Pächterwechsel über den Vorstand des Gartenbauvereins.

- 1 Der Pachtvertrag mit dem Gartenbauverein muss gekündigt werden. Für die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende pächterseitige Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Oktober. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, damit der Verein die notwendige Unterstützung gewähren kann.
- 2 Hat der Verein keinen Nachfolger für den Garten, kann der Pächter ihn auf eigene Rechnung anbieten. In der Anlage übernimmt die Werbung der Vorstand.
- 3 Der Nachfolger muss Mitglied des Gartenbauvereins werden und mit dem Verein einen Pachtvertrag abschließen.
- 4 Zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Gartenfreund ist ein Kaufvertrag aufzusetzen. Kommt ein Vertrag zustande, indem der Wasser- und E-Zählerstand anerkannt werden, so bestehen keine weiteren Forderungen an den alten Pächter.
- 5 Der abgebende Pächter verpflichtet sich, Gegenstände und Einrichtungen gegen Erstattung eines Kaufpreises auf den Nachfolger des Gartens zu übertragen.
- 6 Ist kein neuer Pächter vorhanden, besteht die Verpflichtung des abgebenden Kleingärtners, sein Eigentum von der Parzelle zu entfernen (Wie bei Wohnungskündigung). Wird der Garten vom abgebenden Pächter weiter gepflegt und übernimmt dieser weiterhin anteilig die Pacht und sonstige anfallende Kosten, so ist es ihm gestattet, sein Eigentum weitere 6 Monate auf der Parzelle zu belassen. Danach ist eine zwischen Verein und Pächter zu vereinbarende Nutzungsgebühr zu entrichten. Kommt zwischen Verein und abgebendem Pächter keine Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Pächterwechsel zustande, kann er verpflichtet werden, die Parzelle sofort zu räumen. Ein Entschädigungsanspruch besteht in diesem Falle nicht. Laut § 8 der Vereinssatzung ist die Entschädigung für Dauereinrichtungen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, insbesondere Lauben und Einfriedungen sowie mehrjährige Kulturen, je nach Zustand auf 450,00 € begrenzt.
- 7 Wird das Kleingartenverhältnis durch einseitige Willenserklärung seitens des Pächters vor Ablauf des Pachtjahres beendet (Pächterkündigung), besteht ebenfalls kein Entschädigungsanspruch (gem. § 548 BGB ist die Kündigung nur zum Schluss eines Pachtjahres zulässig).
- 8 Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten sind von dem ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Überzählige, verbotene oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen.
- 9 Ist durch zwischenzeitliche Nichtbewirtschaftung eine Zustandsverschlechterung eingetreten, kann der Vorstand die Endsumme um bis zu 25 % unterschreiten (§ 317 Abs. 1 BGB). Dieses Vorhaben ist dem bisherigen Pächter (oder seinen Erben) schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- 10 Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen der zutreffenden Punkte entsprechend. Der Verpächter ist darüber hinaus berechtigt, den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen und die hierfür entstehenden Kosten von dem Erlös des Gartens einzubehalten.

Gartenordnung

Anlage 3 der Gartenordnung des Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. (April 2017)

Gebührenordnung

Neuaufnahme als Mitglied	60,00 €
Mitgliedsbeitrag aktive Mitglieder pro Jahr	90,00 €
Mitgliedsbeitrag inaktive Mitglieder pro Jahr	45,00 €
Neue inaktive Mitglieder 3 Jahre im Voraus, wird verrechnet	150,00 €
Wert der Arbeitsleistung/h	20,00 €
Bei Wasseraufdrehen Pächter nicht anwesend	10,00 €
Wasserschacht nicht frei/begehbar	10,00 €
Verplombung Wasseruhr / E-Zähler	5,00 €
Mahngebühr	5,00 €
Verzugszinsen	5,00 %
Entleihen Gartengeräte	3,00 €
Vermietung Anhänger	10,00 €
Vermietung Grillhütte	60,00 €
Vermietung Vereinshaus	137,00 €